

# Satzung

6.05

über die Festsetzung der  
Höhe des Geldbetrages (Ablösebetrages)  
nach § 48 Abs. 3) der Bauordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
Stellplatzablösesatzung  
vom 5. März 2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Essen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

## **§ 2 Gebietszonen**

(1) Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Essen folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I wird begrenzt  
durch Friedrich-Ebert-Straße, Viehofer Platz, Schützenbahn, Bernestraße, Hollestraße, Hindenburgstraße, Limbecker Platz, Ostfeldstraße, Berliner Platz (s. Anlage 1).
2. Gebietszone II wird begrenzt
  - in der Stadtmitte durch Goldschmidtstraße, Herkulesstraße, Steeler Straße bis Auf der Donau, Auf der Donau, Kronprinzenstraße, Hohenzollernstraße, Friedrichstraße, Hans-Böckler-Straße, Grillostraße bis zur Gladbecker Straße, in südlicher Richtung Blumenfeldstraße, Kleine Stoppenberger Straße bis zur Goldschmidtstraße sowie durch die Grenzen der Zone 1, (s. Anlage 1),
  - im Stadtgebiet Borbeck durch Stollbergstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Möllhoven, Weidkamp bis Haus Nr. 45, von dort durch den öffentlichen Fußweg zur Hülsmannstraße, (s. Anlage 2)
  - im Stadtgebiet Steele durch Steeler Platz, Eisenbahnlinie Essen-Bochum, Hengler Straße, Westfalenstraße, Paßstraße (s. Anlage 3)
  - im Stadtgebiet Werden durch Dückerstraße, Probsteistraße, Haus Fuhr, Ostseite Abtei, An der Stadtmauer, Wesselswerth, Gyrenkampstraße, Laupendahler Landstraße, Kastellplatz, Hardenbergufer, Josef-Breuer-Straße, Heckstraße, (s. Anlage 4)
  - im Stadtgebiet Rüttenscheid durch Kahrstraße, Witteringstraße, Almastraße, Dohmanns Kamp, Rüttenscheider Platz, Hedwigstraße, Heymannplatz, Kordulastraße, Giradetstraße, Rüttenscheider Straße, Wittekindstraße, Ursulastraße, Haumannplatz, Florastraße, Alfredstraße, (s. Anlage 5)
  - im Stadtgebiet Kettwig durch Freiligrathstraße, Schulstraße 19, Wilhelmstraße, Hauptstraße, Ringstraße, Promenadenweg, Leinpfad, Verbindungsweg zur Ruhrstraße, Ruhrstraße, Corneliusstraße, Kirchfeldstraße, (s. Anlage 6)
3. Gebietszone III  
umfasst das übrige Stadtgebiet.

Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen I, II, und III sind die jeweiligen Straßenachsen.

(2) Die Bereiche der Gebietszonen I und II sind in den als Anlage 1 bis 6 beigefügten Kartenausschnitten gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Abschlösebetrag**

(1) Die Höhe des je Stellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt

in Gebietszone I	10.000 Euro
in Gebietszone II	5.000 Euro
in Gebietszone III	2.000 Euro

(2) Für Gebäude in Gebietszone 1, die ab dem 1. Obergeschoss ausschließlich dem Wohnen dienen, wird der je Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag auf 3.125 € festgelegt.

#### **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Satzung vom 28.06.2006 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 -zuletzt geändert am 15.12 2016- außer Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 08.03.2019 (Neufassung)